

Informationsblatt

# Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7b Handwerksordnung

Für „Altgesellen“ mit Leitungsfunktion kann eine Ausübungsberechtigung beantragt werden.



Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne, Telefon 0261 398-219. Das Antragsformular zur Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HwO finden Sie hier: <https://www.hwk-koblenz.de/artikel/formulare-downloads-zur-handwerksrolle-52,0,209.html>

## Grundvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HwO

- Ist das Vorliegen des Gesellenbriefes im angestrebten Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf, der mit diesem zulassungspflichtigen Handwerk verwandt oder anerkannt ist.
- Das Handwerk muss mindestens über einen Zeitraum von sechs Gesellenjahren ausgeübt worden sein, vier Jahre davon in leitender Stellung.
- Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfassen, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wird.



## Bitte beachten Sie

Sofern kein deutscher Gesellenbrief vorgelegt werden kann, ist die Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7 b HwO erst möglich, wenn eine Gleichwertigkeitsfeststellung mit einem deutschen Gesellenbrief vorhanden ist.

Die Berechnung der sechs Gesellenjahre beginnt erst zu dem Datum, zu dem der Bescheid über die Gleichwertigkeitsfeststellung erlassen wurde.

**Die Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7b ist ausgeschlossen bei allen Gesundheitshandwerken und dem Schornsteinfeger-Handwerk.**

## Kriterien zum Nachweis einer leitenden Stellung

Eine leitende Stellung setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass die Leitung eines Betriebes oder eines wesentlichen Betriebsteils vorliegen muss.

Die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung nach § 7b Absatz 1 Nr. 2 HwO als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch die Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

Es muss eine handwerklich-technisch eigenverantwortliche Leitungsfunktion nachgewiesen werden können, die sich aus der Gruppe der idealtypischen Gesellen heraushebt.

Eine Tätigkeit in leitender Stellung erfordert, dass der Antragsteller in einer qualifizierten Form tätig geworden ist, die sich aus seiner eigenen Weisungsgebundenheit, aus einer eigenverantwortlichen Entscheidungsbefugnis für bestimmte Arbeitsbereiche oder aus Weisungsbefugnissen gegenüber anderen Mitarbeitern ergeben kann und sich darin von der üblichen Tätigkeit eines Gesellen in diesem Handwerk abhebt.

Der Antragsteller muss die Arbeitsabläufe im Betrieb

mit gesteuert, betreut und überwacht haben, gegenüber anderen handwerklich Beschäftigten muss Weisungsbefugnis bestehen bzw. bestanden haben. Die ist anhand von Arbeitszeugnissen, Stellenbeschreibungen etc. zu belegen.

Die reine Leitung von Baustellen und/oder die Abwicklung von Baustellen belegt jedoch keine leitende Stellung im Sinne des § 7b HwO, da die Baustellenleitung nach der Rechtsprechung bereits von einem idealtypischen Gesellen erwartet werden kann.

## Hinweis

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass erst mit der Eintragung in die Handwerksrolle die Berechtigung zur selbständigen Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks besteht.

Der Erhalt einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HwO berechtigt nicht zur Ausbildung von Lehrlingen, hierzu bedarf es unverändert des Vorliegens einer Ausbildungsberechtigung.

## Kosten

Die Entscheidung über einen Ausübungsberechtigungsantrag ist kostenpflichtig. Die Gebühren ergeben sich aus § 113 Absatz 4 HwO in Verbindung mit der Gebührenordnung und dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Koblenz.

Die Gebühr für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung beträgt derzeit 800,00 EUR.

Die Verwaltungsgebühr für die Zurückweisung eines Antrags beträgt derzeit 300,00 EUR

### Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihre Ansprechpartnerin ist Sieglinde Weyer, Telefon 0261/398-219, Fax -983, [handwerksrolle@hwk-koblenz.de](mailto:handwerksrolle@hwk-koblenz.de)

Das Antragsformular zur Ausübungsberechtigung gemäß § 7a HwO finden Sie hier: <https://www.hwk-koblenz.de/artikel/formulare-downloads-zur-handwerksrolle-52,0,209.html>